

Fragen und Antworten zum Datenschutz - Ministerium für Schule und Bildung (MSB) Januar 2022 - Februar 2023

36 lines - 31 Removals

- 1 Welche Daten dürfen wie lange auf privaten Endgeräten gespeichert werden?
- 2 Die zur Verarbeitung – und somit auch zur Speicherung – auf privaten ADV-Anlagen zugelassene Daten sind in Anlage 3 zur VO DV I abschließend aufgeführt und im Genehmigungsvordruck unter Nr. 3 entsprechend benannt.
- 3
- 4 Die Aufbewahrungsfrist für die auf privaten Endgeräten von Lehrkräften gespeicherten Daten beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler nicht mehr von der Lehrkraft unterrichtet wird (§ 9 Abs. 2 S. 2 u.3 VO DV I). Darunter fallen auch ggf. erstellte Backups. Sollten Daten über diese Frist hinaus gespeichert werden, so sind diese auf schulische Anlagen zu übertragen.
- 5
- 6 Dürfen Wortzeugnisse auf privaten Endgeräten erstellt werden, obwohl diese ja Verhaltensinformationen enthalten können?
- 7 In Anlage 3 zur VO DV I sind abschließend die Daten aufgeführt, deren Verarbeitung auf Privatgeräten zulässig ist. Unter Abschnitt I Nr. 10 sind genannt: „Leistungsbewertungen in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet.“ „Leistungsbewertungen“ können nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 SchulG anstelle von Noten auch schriftliche Aussagen sein.
- 8 Die einzelne Lehrkraft hat also die Möglichkeit, Bewertungen und Textpassagen automatisiert zu verarbeiten, die vorbereitend für spätere Zeugniseintragungen für ihre jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind, – allerdings nur bezogen auf die konkreten Fächer der Lehrkraft.
- 9 Der Personenkreis, der vollständige Zeugnisse (also sämtliche Angaben für alle Fächer und Zeugnismerkungen) auf Privatgeräten verarbeiten darf, ist unter Abschnitt II der Anlage 3 genannt, nämlich: Schulleitung bzw. Stellvertretung, Beauftragte sowie Klassen-/Stufenleitung.

45 lines + 43 Additions

- 1 Welche Daten dürfen wie lange auf privaten Endgeräten gespeichert werden?
- 2 Die zur Verarbeitung – und somit auch zur Speicherung – auf privaten ADV-Anlagen zugelassene Daten sind in Anlage 3 zur VO DV I abschließend aufgeführt und im Genehmigungsvordruck unter Nr. 3 entsprechend benannt.
- 3
- 4 Die Aufbewahrungsfrist für die auf privaten Endgeräten von Lehrkräften gespeicherten Daten beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler nicht mehr von der Lehrkraft unterrichtet wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 VO DV I). Darunter fallen auch ggf. erstellte Backups. Müssen Daten über diese Frist hinaus gespeichert werden, so sind sie auf schulische Anlagen zu übertragen.
- 5
- 6 Dürfen Wortzeugnisse auf privaten Endgeräten erstellt werden, obwohl diese ja Verhaltensinformationen enthalten können?
- 7 In Anlage 3 zur VO DV I sind abschließend die Daten aufgeführt, deren Verarbeitung auf Privatgeräten zulässig ist. Unter Abschnitt I Nr. 10 sind genannt: „Leistungsbewertungen und Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet.“
- 8
- 9 Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten können erforderlich sein für spätere, nachvollziehbare Leistungsbewertungen.
- 10
- 11 „Leistungsbewertungen“ können nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 SchulG anstelle von Noten auch schriftliche Aussagen sein. Die einzelne Lehrkraft hat also die Möglichkeit, Bewertungen und Textpassagen automatisiert zu verarbeiten, die vorbereitend für spätere Zeugniseintragungen für ihre jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind

10

11 Dürfen Gutachten, Zeugnisse etc. mit Pseudonymen auch ohne Genehmigung auf Privatgeräten erstellt werden?

12 Sofern die Identität der Betroffenen soweit geschützt ist, dass ein Rückschluss auf die betreffende Person nicht möglich ist, ist dieses Vorgehen zulässig. Zu beachten ist, dass in den entsprechenden Dokumenten nicht nur keine Klarnamen verwendet werden, sondern auch andere Daten mit Personenbezug zu pseudonymisieren sind. Denn ein Personenbezug kann sich auch durch Kombination verschiedener Informationen oder Zusatzwissen ergeben. Insgesamt ist daher darauf zu achten, dass abgesehen von eindeutig personenbezogenen Daten (z. B. Name, Geburtsdatum, Adresse) auch durch sonstige Angaben (wie z. B. ungewöhnlicher Bildungsweg, ausführliche Anamnese) kein Bezug zu einzelnen Personen herstellbar ist.

13 Die „Funktionstabelle“, also die Zuordnung eines Dokuments zu einer Person, darf jedoch nicht auf dem Privatgerät gespeichert werden. Denn sie müsste zwangsläufig personenbezogene Daten enthalten und deren Verarbeitung ist ohne die Genehmigung ja gerade nicht zulässig.

14 Ohne die Genehmigung zur Nutzung des Privatgeräts für personenbezogene Schülerdaten ist die Zuordnungstabelle getrennt in analoger Form zu führen und vor unbefugtem Zugang geschützt aufzubewahren.

15

d, – allerdings nur bezogen auf die konkreten Fächer der Lehrkraft.

12

13 Der Personenkreis, der vollständige Zeugnisse (also sämtliche Angaben für alle Fächer und Zeugnisbemerkungen) auf Privatgeräten verarbeiten darf, ist unter Abschnitt II der Anlage 3 restriktiv genannt, nämlich: Stellvertretende Schulleitung und Beauftragte sowie Klassen-/Stufenleitung, zudem die Schulleitung (über § 2 Abs. 2 letzter Satz VO-DV I)

14

15 Dürfen Gutachten, Zeugnisse etc. mit Pseudonymen auch ohne Genehmigung auf Privatgeräten erstellt werden?

16 Sofern die Identität der Betroffenen soweit geschützt ist, dass ein Rückschluss auf die betreffende Person nicht möglich ist, ist dieses Vorgehen zulässig. Zu beachten ist, dass in den entsprechenden Dokumenten nicht nur keine Klarnamen verwendet werden, sondern auch andere Daten mit Personenbezug zu pseudonymisieren sind. Denn ein Personenbezug kann sich auch durch Kombination verschiedener Informationen oder Zusatzwissen ergeben. Insgesamt ist daher darauf zu achten, dass abgesehen von eindeutig personenbezogenen Daten (z. B. Name, Geburtsdatum, Adresse) auch durch sonstige Angaben (wie z. B. ungewöhnlicher Bildungsweg, ausführliche Anamnese) kein Bezug zu einzelnen Personen herstellbar ist.

17

18 Die „Funktionstabelle“, also die Zuordnung eines Dokuments zu einer Person, darf jedoch nicht auf dem Privatgerät gespeichert werden. Denn sie müsste zwangsläufig personenbezogene Daten enthalten und deren Verarbeitung ist ohne die Genehmigung ja gerade nicht zulässig. Ohne eine Genehmigung zur Nutzung des Privatgeräts für personenbezogene Schülerdaten ist die Zuordnungstabelle getrennt in analoger Form zu führen und vor unbefugtem Zugang geschützt aufzubewahren.

19

20 Dürfen von Privatgeräten E-Mails oder WhatsApp-Nachrichten mit Schülerinnen und Schülern oder Eltern ausgetauscht werden?

21

Auf Privatgeräten dürfen – sofern genehmigt – nur die Daten nach Anlage 3 zur VO-DV I verarbeitet werden. Die Schulleitung steht in der Verantwortung für die Beachtung der Datenschutzbestimmungen. Nach diesen Vorgaben muss bei der dienstlichen Kommunikation gewährleistet sein, dass der gewählte Kommunikationskanal die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Sofern personenbezogene Schülerdaten übermittelt werden, erfüllt WhatsApp diese datenschutzrechtlichen Voraussetzungen nicht. Auch die Nutzung privater E-Mail-Dienste kann nicht von der Schulleitung verantwortet werden.

22

16 Welche Inhalte dürfen mit Eltern über E-Mail ausgetauscht werden?

17 Datenschutzrechtlich relevant sind nur Inhalte, die personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler enthalten. Derartige dienstliche Kommunikation über E-Mail kommt daher aus datenschutzrechtlicher Sicht nur über dienstliche E-Mail-Adressen in Betracht, die von der Schulleitung bzw. dem Schulträger bereitgestellt wurden.

18 Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Eltern bzw. die einwilligungsfähigen Schülerinnen und Schüler mit der E-Mail-Kommunikation einverstanden sind; denn die Angabe ihrer privaten E-Mail-Adresse ist nach der VO DV I freiwillig und jederzeit widerrufbar. In der Schulpraxis kann das Einverständnis auch konkludent erfolgen, indem Eltern sich z.B. mit Anfragen selber per E-Mail an die Schule wenden.

20 Unter der gleichen Voraussetzung können z.B. über LOGINEO NRW oder andere dienstlich zur Verfügung gestellte Systeme auch von Privatgeräten E-Mails mit personenbezogenen Daten versendet werden, wenn in dem System eine dienstliche E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt wird. Die Verarbeitung der Daten auf Privatgeräten unterliegt allerdings den dafür üblichen Bedingungen (Genehmigung) und ist auch bei der E-Mail-Kommunikation auf die in Anlage 3 zur VO DV I aufgelisteten Daten beschränkt.

22 Soweit Lehrkräfte ihre privaten E-Mail-Konten mit Schülerinnen und Schülern oder Eltern kommunizieren, ist dies ihre persönliche Entscheidung, die einvernehmlich mit Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern zu erfolgen hat. Diese Kommunikation fällt nicht in die datenschutzrechtliche Verantwortung der Schulleitung.

23 Wie gehe ich mit sensiblen Dokumenten um, die mir Eltern oder Schüler per E-Mail zukommen lassen?

25 Sollten Schülerinnen oder Schüler sowie Eltern sensible Dokumente per E-Mail versenden, so liegt dies in deren eigener Verantwortung. Lernende sollten im Rahmen der Medienkompetenzbildung über die Folgen informiert werden.

26 Sollte eine Lehrkraft sensible Dokumente per E-Mail erhalten, so sind diese Dokumente umgehend in eine datenschutzrechtlich konforme Umgebung zu überführen.

27 Wie lange darf ich Fotos auf meinem Handy speichern?

29 Fotos sind – wie alle anderen auf Basis einer Einwilligung durch die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern erhobene Daten

23 Eine Genehmigung umfasst daher keine Korrespondenz, die über E-Mail-Dienste und Kommunikationsplattformen/-dienste erfolgt, die nicht von der Schule eingerichtet bzw. bereitgestellt wurden. Dienstliche Kommunikation hat datenschutzgerecht über schulische E-Mail-Accounts zu erfolgen (siehe obige Hinweise unter "Welche Inhalte dürfen mit Eltern über E-Mail ausgetauscht werden?").

24 Ein dienstlicher E-Mail-Austausch über das Privatgerät wäre allenfalls möglich, wenn ein schulisch bereitgestelltes datenschutzkonformes Kommunikationssystem vom Privatgerät aus genutzt werden kann, z.B. LOGINEO NRW. Diese Kommunikation unterliegt allerdings den für die Datenverarbeitung auf Privatgeräten üblichen Bedingungen (Genehmigung; Beschränkung auf Daten der Anlage 3).

26 Soweit Lehrkräfte über ihre privaten E-Mail-Konten oder per WhatsApp, Telegram u.ä. mit Schülerinnen und Schülern oder Eltern kommunizieren, ist dies ihre persönliche Entscheidung, die zudem nur mit Einwilligung der Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern erfolgen kann. Diese Kommunikation fällt nicht in die datenschutzrechtliche Verantwortung der Schulleitung.

28 Wie gehe ich mit sensiblen Dokumenten um, die mir Eltern oder Schüler per E-Mail zukommen lassen?

30 Sollten Schülerinnen oder Schüler sowie Eltern sensible Dokumente per E-Mail versenden, so liegt dies in deren eigener Verantwortung. Lernende sollten im Rahmen der Medienkompetenzbildung über die Folgen informiert werden.

31 Sollte eine Lehrkraft sensible Dokumente per E-Mail erhalten, so sind diese Dokumente umgehend in eine datenschutzrechtlich konforme Umgebung zu überführen.

33 Wie lange darf ich Fotos auf meinem Handy speichern?

35 Fotos sind – wie alle anderen auf Basis einer Einwilligung durch die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern erhobene Daten

n mit Personenbezug – nach Wegfall des in der Einwilligungserklärung angegebenen Verarbeitungszweckes oder ggf. nach Maßgabe gesonderter Festlegungen in der Einwilligungserklärung zu löschen. (Weitere Informationen unter dem Reiter "Sonstige Fragen zum Datenschutzrecht an Schulen").

30
31 Dürfen Lehrkräfte ihr Handy für die telefonische Kommunikation mit Eltern nutzen?

32 Telefongespräche mit einzelnen Eltern von einem mobilen Telefon aus zu führen ist unproblematisch. Telefonnummern oder Namenslisten von Schülerinnen und Schülern und Eltern mit Kontaktdaten auf einem mobilen Handy zu speichern, bedarf dagegen der Einwilligung der Betroffenen, oder, sofern die Speicherung erforderlich ist, der Genehmigung der Schulleitung zur Nutzung dieses Gerätes für personenbezogene Schüler-/Elterndaten. (Weitere Informationen unter dem Reiter "Sonstige Fragen zum Datenschutzrecht an Schulen").

33
34 Darf pädagogisches und sonstiges Personal (z. B. Ganztagspersonal, Integrationshelfer) Daten auf privaten Endgeräten verarbeiten?

35 Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 VO DV I ist nur zugelassen, dass Lehrkräften eine Genehmigung erteilt werden kann, personenbezogene Schülerdaten auf ihren privaten ADV-Anlagen zu verarbeiten. Nach der Definition im Schulgesetz fällt das pädagogische und sozialpädagogische Personal nach § 58 SchulG nicht unter den Begriff der Lehrkräfte. Eine solche Genehmigung kann diesem Personenkreis nach geltender Rechtslage somit nicht erteilt werden.

n mit Personenbezug – nach Wegfall des in der Einwilligungserklärung angegebenen Verarbeitungszweckes oder ggf. nach Maßgabe gesonderter Festlegungen in der Einwilligungserklärung zu löschen. Weitere Informationen sind unter dem Reiter "Fragen zur Umsetzung des Datenschutzrechts an Schulen" zum Thema "Einwilligung" eingestellt.

36
37 Dürfen Lehrkräfte ihr Handy für die telefonische Kommunikation mit Eltern nutzen?

38 Telefongespräche mit einzelnen Eltern von einem mobilen Telefon aus zu führen ist unproblematisch. Telefonnummern oder Namenslisten von Schülerinnen und Schülern und Eltern mit Kontaktdaten auf einem mobilen Handy zu speichern, bedarf dagegen der Einwilligung der Betroffenen, oder, sofern die Speicherung erforderlich wäre, der Genehmigung der Schulleitung zur Nutzung dieses Gerätes für personenbezogene Schüler-/Elterndaten.

39
40 Darf sonstiges sozial-/pädagogisches Personal und dürfen andere an Schule tätige Personen (z.B. Ganztagspersonal, Integrationshelfer) Daten auf privaten Endgeräten verarbeiten?

41 Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 VO-DV I ist nunmehr zugelassen, dass neben Lehrkräften auch sonstigem sozial-/pädagogischen Personal eine Genehmigung erteilt werden kann, personenbezogene Schülerdaten auf ihren privaten ADV-Anlagen zu verarbeiten. Diese Möglichkeit besteht für das Personal gemäß § 58 Schulgesetz, aber auch für nicht im Landesdienst stehendes sozial-/pädagogisches Personal. Gleiches gilt für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, die in Krisenfällen oder bei konkreten Beauftragungen in einer Schule auf die Daten zurückgreifen müssen.

42
43 Praxissemesterstudierenden und Studierenden im Eignungs- und Orientierungspraktikum im Lehramtsstudium (EOP) dagegen ist diese Möglichkeit nicht eröffnet. Für ihre vorübergehende Tätigkeit in Schulen ist die Datenverarbeitung auf Privatgeräten nicht erforderlich, sie sind nicht unter dem Begriff „Personal“ zu subsumieren.

44
45 Auch für sonstiges Hilfspersonal (z. B. Integrationshelfer, externes Personal für die Ganztagsbetreuung) fehlt eine landesrechtliche Grundlage zur Verarbeitung der Schülerdaten auf Privatgeräten. Daher wäre eine Einwilligung im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses mit den Eltern erforderlich.

36 Auch für sonstiges Hilfspersonal (z. B. Integrationshelfer, externes Personal für die Ganztagbetreuung) fehlt eine **gesetzliche** Grundlage zur Verarbeitung der Schülerdaten auf Privatgeräten. **Dazu** wäre eine Einwilligung im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses erforderlich.

